

Falsche Spalte im Antrag angekreuzt

Förderanträge: Wann ist ein Fehler in einem Formular „offensichtlich“?

Wenn die Mehrfachanträge abgegeben sind, machen sich viele Landwirte plötzlich Sorgen. Wurde alles zutreffend angegeben? Wurden die Formulare richtig ausgefüllt und alle Kreuzchen an der richtigen Stelle gemacht? Nur bei einem „offensichtlichen“ Fehler können die Angaben später noch abgeändert werden.

Fehler bei der Antragstellung können mitunter fatale Folgen haben. So können unrichtige Angaben zu einem Verfahren wegen Subventionsbetruges führen. Selbst wenn die Staatsanwaltschaft dem betroffenen Landwirt nicht nachweisen kann, dass er vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben gemacht hat, bleibt immer noch das Risiko, dass der Antrag abgelehnt verbeschieden wird.

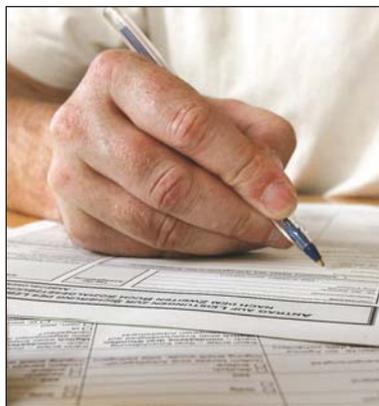
Fehler bei der Antragstellung können nur begrenzt korrigiert werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich um einen offensichtlichen Fehler handelt, der auch nachträglich noch berücksichtigt werden kann. Bei dem Begriff des offensichtlichen Fehlers handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der gerichtlich geprüft werden kann.

Dies kam jetzt auch einem bayerischen Bullenmäster zugute, der Anträge auf Sonderprämien für männliche Rinder gestellt hatte. Anstelle jedoch für die einzelnen Tiere in der Spalte „Bullen“ ein Kreuzchen zu machen, verrutschte er versehentlich bei allen Tieren in die Spalte „Ochsen“. Obwohl er noch nie Ochsen gemästet hatte und dem Landwirtschaftsamt auch bekannt war, dass es sich um einen reinen Bullenmastbetrieb handelte, verweigerte das Amt die Gewährung von Schlachtprämien für Bullen, da diese aufgrund des falsch gesetzten Kreuzchens ja nicht beantragt waren.

Der Landwirt erkannte den Fehler erst, als er den Ablehnungsbescheid erhielt. Damit war er nicht einverstanden und zog vor das Verwaltungsgericht München, das ihm nunmehr Recht gab. Das Verwaltungsgericht hat dabei aber auch klargestellt, dass nicht jeder Fehler als nachträglich noch korrigierbarer offensichtlicher Fehler anerkannt werden kann.

Grundvoraussetzung ist, dass feststeht, dass der Prämienantragsteller gutgläubig gehandelt hat und keinerlei Betrugsabsicht besteht. Dies war im Fall des klagenden Landwirts unstreitig, da die Prämie für die Ochsen sogar niedriger war als die Bullenprämie.

Ein Fehler sei zudem nur dann offensichtlich, wenn er bei der Beantragung eines Prämienantrages ohne Weiteres klar erkennbar ist und sich die Fehlerhaftigkeit der Angaben einem aufmerksamen



Wenn man beim Ausfüllen von Förderanträgen in die falsche Spalte rutscht, ist der Fehler nicht immer „offensichtlich“ und damit nachträglich heilbar. Foto: Imago

und verständigen, mit den Umständen des Falls vertrauten Durchschnittsbetrachter ohne Weiteres aufdrängt, wobei diese Frage nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles zu beurteilen ist. Offensichtliche Fehler sind beispielsweise einfache Schreibfehler, Rechenfehler, widersprüchliche Angaben innerhalb eines Antrags, Zahlendreher und dergleichen.

Auch darf die Überprüfung und Wertung als offensichtlicher Fehler nicht dazu führen, dass ein Antragsteller von den ihm im Rahmen des Antragsverfahrens obliegenden Überprüfungs- und Sorgfaltspflichten freigestellt wird, in-

nerhalb dessen er unter anderem die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Antrag gemachten Angaben zu versichern hat. Allerdings setzt ein offensichtlicher Fehler nicht notwendig voraus, dass er sich aus dem Antrag selbst oder in Verbindung mit den zur Stützung vorgelegten Unterlagen ersehen lässt. Ein solcher offensichtlicher Fehler kann auch dann vorliegen, wenn die fehlerhafte Angabe bei einem Abgleich mit den Datenbanken auffällt und es sich dabei aufdrängt, dass es sich um ein offensichtliches Versehen handelt.

Dies war im Fall des klagenden Landwirts der Fall, da er als ein auf Bullenmast spezialisierter Betrieb noch nie „Ochsen“ beantragt hatte. Das komplette Verrutschen in einer Antragsspalte sei – so das Gericht – ähnlich zu sehen wie ein Zahlendreher, da offensichtlich ist, dass der Kläger etwas anderes beantragt hat, als was er eigentlich wollte.

Insoweit ist erfreulich, dass die Richter hier die bisher sehr enge Auffassung der Landwirtschaftsverwaltung zu offensichtlichen Fehlern etwas aufgeweitet haben. Andererseits muss aber dennoch gesehen werden, dass nicht jedes fehlende Kreuz bzw. das Ankreuzen des falschen Kästchens zwingend einen offensichtlichen Fehler darstellen.

Josef Deuringer
Rechtsanwalt, Augsburg

Schwere Sturmschäden

Gleich gegen mehrere Gefahren versichern?

Neben Hagelschlag führen auch Starkregen und Sturm immer häufiger zu heftigen Schäden in den Ackerkulturen. Starke Gewitter und sintflutartige Regenfälle zusammen mit Sturmböen und Hagelschlag sorgten auch am 21. und 22. Juni 2007 für Totalschäden in Getreide, Raps und Hopfengärten. Allein von diesem Wochenende wurden zum Beispiel bei der Münchener und Magdeburger Agrarversicherung AG rund 600 Schäden registriert. Ein verheerendes Bild bot sich bei den Hopfenflächen in der Hallertau! Vor allem im Bereich Geisenfeld und rund um Deimhausen/Hohenwart wurden Hopfenpflanzen teil-

weise total entlaubt und komplette Anlagen zu Boden gerissen.

Viele der betroffenen Landwirte sind in dieser Situation froh, ihren Hagelvertrag um die Risiken Sturm, Frost und Wolkenbruch erweitert zu haben. Denn der entstandene Schaden ist neben dem Hagel vor allem auf den Starkregen und den Sturm zurückzuführen.

Hopfenbauer Georg Geiger ist einer der wenigen, die im Raum Deimhausen gegen Unwetter versichert sind und ist jetzt natürlich beruhigt, dass die Versicherung den Schaden übernimmt und somit seine Betriebsbilanz im Gleichgewicht hält. Erleichtert zeigt sich auch Hubert Grabmair, Vorsitzen-

Transport für Biogasanlagen

Werden die Transportleistungen von Biomasse durch die Betreiber einer gewerblichen Biogasanlage in Auftrag gegeben, so ist die erbrachte Transportleistung grundsätzlich mit 19 % Umsatzsteuer zu versteuern und an das Finanzamt abzuführen. Das gilt auch dann, wenn es sich beim transportierenden Unternehmer um einen pauschalierenden Landwirt handelt, weil dieser hier eine Dienstleistung für einen Nichtlandwirt (Biogasanlage) erbringt.

Entscheidend für die umsatzsteuerliche Beurteilung ist, wer zivilrechtlich den „fahrenden“ Landwirt mit dem Transport beauftragt. Wird die Transportleistung von einem pauschalierenden Landwirt durchgeführt und ist der Auftraggeber ein anderer Landwirt, so kann diese Dienstleistung mit dem pauschalen Umsatzsteuersatz von 10,7 % berechnet werden.

Das gilt auch dann, wenn die Abrechnungsabwicklung durch den Betreiber der Biogasanlage durchgeführt wird und die Transportkosten mit der Lieferung der Biomasse verrechnet werden (sogenannte Abkürzung des Zahlungsverganges).

Allerdings muss auch in diesem Fall die Transportrechnung an den liefernden Landwirt (Auftraggeber) adressiert werden. Der Biogasanlagenbetreiber hat deshalb hierfür keinen Vorsteuerabzug (siehe auch LW 17 vom 27. 4. 2007).

Toni Kreckl
Steuerberater, bbv-Beratungsdienst



Mais wurde durch Sturm und Hagel geschädigt. Foto: Werkbild

der des Landwirtschaftlichen Versicherungsverbandes Bayern. Hätte er seinen Hopfen-Hagelversicherungsvertrag nicht auf Mehrgefahren (Hagel, Sturm, Frost, Wolkenbruch) umgestellt, würde er jetzt den entstandenen Verlust selbst tragen müssen – was bei den momentanen Preiserwartungen am Hopfenmarkt ärgerlich wäre. □